

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Markus Hiebl

**Teilnehmer:**

|                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| Stadtratsmitglied      | Susanne Aigner         |
| Stadtratsmitglied      | Christoph Bräuer       |
| Stadtratsmitglied      | Dietmar Eder           |
| Stadtratsmitglied      | Thomas Ehrmann         |
| Stadtratsmitglied      | Michael Fürst          |
| Stadtratsmitglied      | Walter Hasenknopf      |
| Stadtratsmitglied      | Michael Helminger      |
| Stadtratsmitglied      | Walter Kinzel          |
| Stadtratsmitglied      | Dr. Wolfgang Krämer    |
| Stadtratsmitglied      | Rudolf Kreuzeder       |
| Stadtratsmitglied      | Hubert Kreuzpointner   |
| Stadtratsmitglied      | Franz Krittian         |
| Stadtratsmitglied      | Daniel Längst          |
| Stadtratsmitglied      | Lukas Maushammer       |
| Stadtratsmitglied      | Manfred Mertl          |
| Stadtratsmitglied      | Kaspar Müller          |
| Stadtratsmitglied      | Stefanie Riehl         |
| Stadtratsmitglied      | Norbert Schade         |
| Stadtratsmitglied      | Ulrike Schweiger       |
| Stadtratsmitglied      | Maximilian jun. Standl |
| Stadtratsmitglied      | Stefan Standl          |
| Stadtratsmitglied      | Hein Tiede             |
| Zweite Bürgermeisterin | Bettina Oestreich-Grau |
| Dritte Bürgermeisterin | Andrea Lausecker       |

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Tanja Weichold, Daniela Virella, Robert Drechsler, Sabina Ljubec, Ingrid Brekalo,  
Gerhard Rehl, Andrea Schenk, Vanessa PrechtI

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 18:06 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in: Vanessa PrechtI**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Dieser Sitzung liegt folgende

**T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. **"Bau-Turbo"; Entscheidung über die grundsätzliche Vorgehensweise zur Anwendung der Baugesetzbuch-Novelle 2025**
2. **Ortsrecht:**
  - 2.1 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**
  - 2.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**
  - 2.3 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**
3. **Jahresrechnung 2025; Vorlage des Rechenschaftsberichtes gem. Art. 102 Abs. 1 GO**
4. **Informationen und Anfragen**
  - 4.1 **Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum aktuellen Stand der Planung zur Sanierung der Fußgängerzone am 22.07.2026**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl** eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 25 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Erster Bürgermeister Hiebl gratuliert vier Geburtstagskindern aus den Reihen des Stadtrats (Frau Aigner, Herr Kreuzpointner, Herr Mertl und Herr Müller) und überreicht jeweils ein Geschenk.**

**Außerdem bittet Erster Bürgermeister Hiebl alle Anwesenden sich zu erheben und eine Schweigeminute einzulegen, da am 03.07.2026 das ehemalige Stadtratsmitglied Silke Hartmann leider verstorben ist.**

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA                    25 Stimmen**  
**NEIN                0 Stimmen**

**Beratung und Beschlussfassung:**

|                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.        "Bau-Turbo"; Entscheidung über die grundsätzliche Vorgehensweise zur Anwendung der Baugesetzbuch-Novelle 2025</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Mittlerweile gehen zunehmend Bauanträge ein, die ausschließlich auf Grundlage der Regelungen des sogenannten „Bau-Turbos“ genehmigt werden können.

Bislang wurden in der Stadt Freilassing zwei entsprechende Anträge behandelt. Da es sich bei der Anwendung des „Bau-Turbos“ regelmäßig um Einzelfallentscheidungen handelt, besteht die Gefahr, dass durch einzelne Zustimmungen Präzedenzfälle geschaffen werden. Diese können im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz Auswirkungen auf die Beurteilung zukünftiger Anträge haben und den städtebaulichen Handlungsspielraum der Stadt erheblich einschränken. Des Weiteren kann es dazu führen, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen nicht mehr vollzogen werden können (z. B. Baulinien bzw. Baugrenzen, Geschossigkeit etc.).

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine einheitliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen, hält die Verwaltung die Erarbeitung von Leitlinien für die Anwendung des „Bau-Turbos“ für erforderlich. Diese sollen gemeinsam mit dem Stadtrat entwickelt werden und festlegen, in welchen Fällen bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Anwendung des „Bau-Turbos“ in Betracht kommt.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Im Rahmen der Leitlinien soll insbesondere geprüft werden, in welchen Gebietskategorien – insbesondere im Außenbereich, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in bestimmten Bebauungsplangebieten – eine Anwendung des Bau-Turbos regelmäßig nicht in Betracht kommt.

So erscheint beispielsweise eine Anwendung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neuhofham“ aus städtebaulicher Sicht nicht zielführend, da der dort vorgegebene städtebauliche Rahmen bereits weitgehend ausgeschöpft ist. Denkbar ist auch den „Bau-Turbo“ in neueren Bebauungsplangebieten nicht anzuwenden (z. B. Bebauungsplan „Mitterfeld Ost“).

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, anhand städtebaulicher Kriterien Fallgruppen zu definieren, die eine nachvollziehbare, einheitliche und rechtssichere Einzelfallentscheidung ermöglichen.

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass auch andere Kommunen im Landkreis BGL ein vergleichbares Vorgehen gewählt haben und zunächst kommunale Leitlinien erarbeiten, bevor Anträge nach den Regelungen des „Bau-Turbos“ befürwortet werden.

Bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung der Leitlinien schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach Anträge, deren Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf den Regelungen des „Bau-Turbos“ beruht, im Rahmen der laufenden Verwaltung abzulehnen. Nach Beschlussfassung der Leitlinien erfolgt die Entscheidung über entsprechende Anträge auf Grundlage der dann festgelegten Kriterien.

**Info von Erstem Bürgermeister Hiebl: Es wird eine Klausurtagung im September/Oktobre zu diesem Thema stattfinden. Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Leitlinien sollen dazu dienen, dass das Stadtgebiet angeschaut und festgelegt wird, welche Entwicklung in welchem Bereich vorstellbar oder eben nicht vorstellbar wäre - Stichwort „Gebietscharakter“.**

**Aus dem Gremium kommen folgende Wortbeiträge:**

- Ein zeitlicher Rahmen für die Ausarbeitung der Leitlinien sollte festgelegt werden. Dies sollte schnellstmöglich erfolgen, dann wären auch nicht so viele Vorhaben in der „Übergangszeit“ betroffen.
- Ziel des Bauturbos ist die schnellere Schaffung von Wohnraum. Im Rahmen des Bauturbos eingehende Anträge sollten nicht, wie vorgeschlagen, pauschal abgelehnt werden, sondern im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss behandelt werden, um ein Gefühl für den Bauturbo zu bekommen. Es wird sich vermutlich ohnehin um einfachere Verfahren wie z. B. Aufstockung oder Ausbau Dachgeschoss etc. handeln.
- Es braucht Leitlinien, da auch die Qualität des Wohnungsbaus betrachtet werden müsse. Die Gefahr von Präzedenzfällen müsse berücksichtigt werden.
- Leitlinien sollten nicht zu eng gefasst werden, damit Spielraum bestehen bleibt.
- Es sollte wie bisher bei einer Einzelfallentscheidung bleiben, bis Leitlinien vorhanden sind.

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

- Gleichbehandlung muss berücksichtigt werden.
- Statt Leitlinien sollte ein Kriterienkatalog bzw. Ausschlusskriterien festgelegt werden.
- Der Bauturbo sei eine Bauermöglichkeit und keine -verhinderung. Deshalb sollten eingehende Anträge im Einzelfall geprüft und mit Augenmaß betrachtet werden. Denn es sollte vermieden werden, dass für Bauwerber unnötige Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen entstehen.
- Eine klare Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit ist wichtig. Es soll herausgestellt werden, dass die Stadt für den Bauturbo sei, aber auch die Planungshoheit bestehen bleiben müsse. Deshalb sind Leitlinien wichtig, um die Entwicklung im Blick zu haben.

Seitens der Verwaltung wird folgendes geäußert:

- Anträge nach dem derzeit geltenden Baurecht sind nicht betroffen und werden durch die Übergangsregelung nicht eingeschränkt. Dies würde tatsächlich nur Verfahren des Bauturbos betreffen.
- Eine Zurückstellung sei aufgrund der einzuhaltenden Fristen nicht einfach so möglich, da ansonsten die Genehmigungsfiktion eintritt.
- Wesentlicher Unterschied des Bauturbos im Vergleich zu anderen Bauvorhaben sei, dass ein Antrag nur dann genehmigt wird, wenn die Gemeinde zustimmt. Bei anderen Bauvorhaben nach Baurecht erteilt oder verweigert die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen, welches vom Landratsamt aber ersetzt werden kann.
- Auch wenn Leitlinien festgelegt werden, bleibt es bei einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Durch die Leitlinien würde aber eine Grundlage bzgl. möglicher künftiger Entwicklungen erarbeitet werden.
- Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass sich Vorhaben in der „Übergangszeit“ ja trotzdem angeschaut würden und mit dem Bauwerber das weitere Vorgehen abgestimmt würde.

Bezüglich Genehmigungsfiktion wird im Gremium noch geäußert, dass eine Verzichtserklärung seitens Bauwerber eingeholt werden könnte.

Aufgrund der Diskussion werden die ursprünglichen Beschlussvorschläge

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt Leitlinien für die Anwendung der Regelungen des sogenannten „Bau-Turbos“ zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.*
- 2. Bis zum Beschluss dieser Leitlinien wird die Verwaltung beauftragt, Bauanträge, deren Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf den Regelungen des „Bau-Turbos“ beruhen, im Rahmen der laufenden Verwaltung abzulehnen.*

entsprechend geändert und wie folgt abgestimmt:

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt einen Kriterienkatalog für die Anwendung der Regelungen des sogenannten „Bau-Turbos“ bis zur Novembersitzung zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 24 Stimmen |
| NEIN | 1 Stimme   |

**Beschluss:**

Bis zum Beschluss dieser Kriterien wird die Verwaltung beauftragt, Bauanträge, deren Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf den Regelungen des „Bau-Turbos“ beruhen, im Rahmen der laufenden Verwaltung zurückzustellen mit Verzichtserklärung des Bauwerbers.

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 18 Stimmen |
| NEIN | 7 Stimmen  |

**Beschluss:**

Anträge, ohne Gefahr Bezugsfälle zu schaffen, sollen im Bauausschuss behandelt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

|      |            |
|------|------------|
| JA   | 21 Stimmen |
| NEIN | 4 Stimmen  |

**2. Ortsrecht:**

**2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

**Stadtratsmitglied Bräuer** verlässt um 17:50 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Schweiger** verlässt um 17:50 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Helminger** verlässt um 17:50 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss beschloss in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Einführung einer Freilassinger Gästekarte (**siehe Anlage 1 zu TOP 2.1**). Die Inhaber einer solchen sollen einen ermäßigten Eintritt in die Lokwelt, das Freibad und das Badylon erhalten.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon ist somit entsprechend zu ergänzen.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

**Vom .....**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

# **S a t z u n g**

## **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021 (Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 09.12.2025, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

### **1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

„(2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für

- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
- Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
- Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Rentner und Pensionisten,
- Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
- Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
- Bundesfreiwilligendienstleistende,
- FSJ/FÖJ-Absolventen,
- Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
- Inhaber der Freilassinger Gästekarte.“

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

**2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Freilassinger Gästekarte haben diese vorzulegen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 08.07.2026 in Kraft.

STADT FREILASSING  
Freilassing, .....

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>22 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

|                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss beschloss in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Einführung einer Freilassinger Gästekarte (**siehe Anlage 1 zu TOP 2.2**). Die Inhaber einer solchen sollen einen ermäßigten Eintritt in die Lokwelt, das Freibad und das Badylon erhalten.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing ist somit entsprechend zu ergänzen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

Vom .....

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

## SATZUNG

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 05.04.2022 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 25.03.2025 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziff. I.1 Buchstabe b) gelten für
- a) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
  - b) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
  - c) Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
  - d) Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
  - e) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
  - f) Bundesfreiwilligendienstleistende,
  - g) FSJ/FÖJ-Absolventen,
  - h) Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
  - i) Rentner und Pensionisten sowie
  - j) Inhaber der Freilassinger Gästekarte.“

#### 2. § 5 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Freilassinger Gästekarte haben diese vorzulegen.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 08.07.2026 in Kraft.

Freilassing, .....  
STADT FREILASSING

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

## **Abstimmungsergebnis:**

**JA**                22 Stimmen  
**NEIN**            0 Stimmen

### **2.3      Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

**Stadtratsmitglied Helminger** kehrt um 17:52 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Schweiger** kehrt um 17:53 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Kreuzpointner** verlässt um 17:53 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Bräuer** kehrt um 17:54 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

In der Haupt-, Finanz- und Kulturausschusssitzung am 23.06.2026 wurde den Ausschussmitgliedern die Neukalkulation der Feuerwehreinsatzpauschalsätze vorgestellt (**siehe Anlagen 1-4 zu TOP 2.3**).

Der Ausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die Gebühren wie folgt neu festzulegen:

| Bezeichnung                 | Streckenkosten<br>je Kilometer<br>neu | Streckenkosten<br>je Kilometer<br>alt | Ausrückekosten<br>je Stunde<br>neu | Ausrückekosten<br>je Stunde<br>alt |
|-----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug | 4,87 €                                | 5,59 €                                | 3,78 €                             | 19,53                              |
| Einsatzleitwagen            | 13,09 €                               | Neufahrzeug                           | 54,78 €                            | Neufahrzeug                        |
| Mehrzweckfahrzeug           | 5,92 €                                | 0,87 €                                | 10,21 €                            | 25,30                              |
| Tanklöschfahrzeug           | 27,21 €                               | 17,82 €                               | 91,51 €                            | 153,37                             |
| Pulverlöschanhänger         | 56,65 €                               | 0,87 €                                | 58,49 €                            | 8,54                               |
| Drehleiter                  | 48,25 €                               | Neufahrzeug                           | 163,04 €                           | Neufahrzeug                        |
| Löschgruppenfahrzeug        | 32,38 €                               | 18,56 €                               | 113,85 €                           | 117,61 €                           |
| Gerätewagen Atemschutz      | 54,23 €                               | 13,97 €                               | 173,75 €                           | 203,73 €                           |
| Rüstwagen                   | 51,93 €                               | 27,99 €                               | 97,29 €                            | 139,17 €                           |
| Rüstanhänger                | 139,36 €                              | 0,80 €                                | 107,58 €                           | 13,69 €                            |
| Gerätewagen Logistik        | 10,55 €                               | 2,66 €                                | 2,19 €                             | 8,00 €                             |

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden je Stunde 17,90 € (vorher 16,90) erhoben.

Ausrücken nach Fehlalarmen

Für das Ausrücken nach Fehlalarmen wird die Pauschale 1 (Vollalarm) i. H. v. 750,00 € und die Pauschale 2 (Ausrücken mit halber Mannschaft) i. H. v. 450,00 € erhoben.

Aufgrund der Neukalkulation der Aufwendungs- und Kostensätze für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing ist die Satzung ab 01.08.2026 entsprechend anzupassen.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss beauftragte die Verwaltung, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Vom .....

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing vom 07.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 13.12.2022, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

**1. Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:**

**„1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

| Bezeichnung                 | Streckenkosten<br>je Kilometer |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug | 4,87 €                         |
| Einsatzleitwagen            | 13,09 €                        |
| Mehrzweckfahrzeug           | 5,92 €                         |
| Tanklöschfahrzeug           | 27,21 €                        |
| Pulverlöschanhänger         | 56,65 €                        |
| Drehleiter                  | 48,25 €                        |
| Löschgruppenfahrzeug        | 32,38 €                        |
| Gerätewagen Atemschutz      | 54,23 €                        |
| Rüstwagen                   | 51,93 €                        |
| Rüstanhänger                | 139,36 €                       |
| Gerätewagen Logistik        | 10,55 €"                       |

## 2. Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

### „2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

| Bezeichnung                 | Ausrückekosten<br>je Stunde |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug | 3,78 €                      |
| Einsatzleitwagen            | 54,78 €                     |
| Mehrzweckfahrzeug           | 10,21 €                     |
| Tanklöschfahrzeug           | 91,51 €                     |
| Pulverlöschanhänger         | 58,49 €                     |
| Drehleiter                  | 163,04 €                    |
| Löschgruppenfahrzeug        | 113,85 €                    |
| Gerätewagen Atemschutz      | 173,75 €                    |
| Rüstwagen                   | 97,29 €                     |
| Rüstanhänger                | 107,58 €                    |
| Gerätewagen Logistik        | 2,19 €"                     |

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

**3. Ziffer 3.2 erhält folgende neue Fassung:**

„3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 € erhoben.“

**4. Es wird folgende neue Ziffer 4 angefügt:**

„4. Ausrücken nach Fehlalarmen

Für das Ausrücken nach Fehlalarmen wird die Pauschale 1 (Vollalarm = gesamte Mannschaft) i. H. v. 750,00 € und die Pauschale 2 (Ausrücken mit halber Mannschaft) i. H. v. 450,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Freilassing, den .....  
Stadt Freilassing

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| <b>JA</b>   | <b>24 Stimmen</b> |
| <b>NEIN</b> | <b>0 Stimmen</b>  |

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

|           |                                                                                        |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3.</b> | <b>Jahresrechnung 2025; Vorlage des Rechenschaftsberichtes gem. Art. 102 Abs. 1 GO</b> |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|

**Stadtratsmitglied Kreuzpointner** kehrt um 17:56 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 25 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Den Mitgliedern des Stadtrates steht der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2025 als **Anlage 1 zu TOP 3** zur Verfügung.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wurde die Jahresrechnung 2025 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Sie ist nunmehr dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Der beiliegende Rechenschaftsbericht gemäß Art. 102 Abs. 1 GO enthält dabei die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erläutert erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Außerdem gibt er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr ( § 81 Abs. 4 KommHV ).

Zusammenfassend wurde im Rechnungsjahr 2025 folgendes Jahresergebnis ( bereinigtes SOLL ) erzielt:

**Verwaltungshaushalt**

|                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| <u>Einnahmen und Ausgaben:</u> | 60.517.385,97 € |
|--------------------------------|-----------------|

**Vermögenshaushalt**

|                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| <u>Einnahmen und Ausgaben:</u> | 22.449.283,95 € |
|--------------------------------|-----------------|

**Gesamthaushalt:**

**82.966.669,92 €**

Der Ausgleich der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an den Vermögenshaushalt und im Vermögenshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an die allgemeine Rücklage erreicht. Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt werden durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage oder durch die Neuaufnahme von Krediten ausgeglichen.

Im Jahr 2025 konnte eine allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgen. Aus den Sonderrücklagen Straßenreinigung erfolgte eine Zuführung an den Vermögenshaushalt bzw. schlussendlich an die Sonderrücklage selbst. Bei der Abwasserbeseitigung erfolgte eine Entnahme aus der Sonderrücklage.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Im Einzelnen ergaben sich im Berichtsjahr 2025 folgende Zuführungen und Entnahmen:

Zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:

|                                                       |                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt</b>  | <b>6.096.587 €</b> |
| <b>Zuf. an Verm.Hh. für SoRL Straßenreinigung</b>     | <b>53.589 €</b>    |
| <b>Zuf. vom Verm.Hh. aus SoRL Abwasserbeseitigung</b> | <b>118.410 €</b>   |

Rücklagen-Zuführungen und -Entnahmen:

|                                               |                  |
|-----------------------------------------------|------------------|
| <b>Zuführung an die SoRL Straßenreinigung</b> | <b>53.589 €</b>  |
| <b>Entnahme aus SoRL Abwasserbeseitigung</b>  | <b>118.410 €</b> |
| <b>Zuführung an die allgemeine Rücklage</b>   | <b>96.209 €</b>  |

Damit ergeben sich zum Ende des Rechnungsjahres folgende Rücklagenstände:

|                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| <b>Allgemeine Rücklage</b>                | <b>5.279.241 €</b> |
| <b>Sonderrücklage Straßenreinigung</b>    | <b>58.898 €</b>    |
| <b>Sonderrücklage Abwasserbeseitigung</b> | <b>1.399.890 €</b> |
| <b>Gesamtrücklagen</b>                    | <b>6.738.029 €</b> |

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich bei der Kämmerei und der gesamten Verwaltung sowie bei den Gewerbetreibenden, die auch zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**4. Informationen und Anfragen**

**4.1 Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum aktuellen Stand der Planung zur Sanierung der Fußgängerzone am 22.07.2026**

**Erster Bürgermeister Hiebl** verweist auf die Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum aktuellen Stand der Planung zur Sanierung der Fußgängerzone am 22.07.2026 ab 18 Uhr im Rathausaal.

**Stadratsmitglied Eder** weist darauf hin, dass an diesem Tag das Sommerfest des Seniorencafes sei, welches bei schönem Wetter aber sowieso draußen stattfinden würde. Dies sollte aber im Ablauf generell mitberücksichtigt werden.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 7  
vom 7. Juli 2026  
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 18:06 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 28.07.2026 genehmigt.

Freilassing, 01.10.2026  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Vanessa Prectl

**Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.**